

**Öffentliche Bekanntmachung  
Brandenburg an der Havel  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

**Tierseuchenallgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel  
zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)  
Anordnung zusätzlicher Maßnahmen für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe  
vom 07.12.2022**

1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) darf in der Stadt Brandenburg an der Havel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

- a) klinisch tierärztlich oder
- b) im Falle von Enten und Gänsen virologisch

mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Falle von Enten und Gänsen sind jeweils 60 Proben je Bestand bzw. wenn weniger als 60 Tiere gehalten werden, von allen Tieren als kombinierte Rachen- und Kloakentupfer durch den Hoftierarzt entnehmen und in der jeweils zuständigen Landesuntersuchungseinrichtung (im Land Brandenburg das Landeslabor Berlin-Brandenburg) untersuchen zu lassen.

2. Derjenige, der das Geflügel in der Stadt Brandenburg an der Havel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist den Mitarbeitern der Stadt Brandenburg an der Havel auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.

4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 wird angeordnet.

5. Die Tierseuchenallgemeinverfügung gilt bis zum 01.05.2023.

**Begründung**

I.

Nach § 14a der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, zusätzliche Maßnahmen für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe anordnen. Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

## II.

Die Geflügelpest ist eine anzeigen- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die bei Ausbrüchen zu verhängenden strengen Beschränkungen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Hausgeflügel und Wildvögel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

## III.

Anlässlich des aktuellen hochgradigen Geflügelpestgeschehens in mehreren Bundesländern, unter anderem in Berlin und in Mecklenburg-Vorpommern, auch in privaten Geflügelhaltungen, ausgelöst unter anderem durch mobile Geflügelhändler und die Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel sind die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung aus Gründen der Tierseuchenerbekämpfung erforderlich.

Gestützt auf die aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zur hochpathogenen aviären Influenza vom 08.11.2022 ist derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen auszugehen. Die Maßnahmen sind nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig, angemessen und auch verhältnismäßig. Insbesondere durch die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe ohne vorherige Untersuchung besteht eine erhebliche Gefahr, den Tierseuchenerreger in kürzester Zeit in viele Geflügelhaltungen zu verschleppen.

## IV.

Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tiervluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die aufgrund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Auch in privaten Tierhaltungen, beispielsweise in Rassegeflügelzuchten, kann der Erreger hohe Tiervluste verursachen. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung musste deshalb im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs kann es zu einer Einschleppung des Erregers durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe kommen. Das private Interesse desjenigen, der Geflügel gewerbsmäßig im Reisegewerbe abgibt, an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

### Hinweise:

- Verstöße gegen die Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

- Jeder Halter von Geflügel, sollte dies noch nicht geschehen sein, hat seinen Tierbestand im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel schriftlich, telefonisch oder per Mail unter [veterinaeramt@stadt-brandenburg.de](mailto:veterinaeramt@stadt-brandenburg.de) anzumelden.

- Außerdem werden alle Halter von Geflügel auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel sind unter [www.stadt-brandenburg.de/dienstleistungen/tierseuchenuberwachung](http://www.stadt-brandenburg.de/dienstleistungen/tierseuchenuberwachung) entsprechende Merkblätter einsehbar.

#### Rechtsvorschriften

§ 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der derzeit geltenden Fassung

§§ 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der derzeit geltenden Fassung

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Geflügelpest vom 29. November 2022

#### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Der Oberbürgermeister, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Nr. 2, 9,10 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs.2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

#### Im Auftrag

gez. DVM Tanja Wüste  
Amtstierärztin